

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 7. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶³:

wurde²⁶⁷, sowie über den Bericht, der von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 986 (1995) vorgelegt wurde²⁶⁸,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 8. Juni 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) genannten Betrag zu erzielen;

4. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1 (erff) d(ern10(1)4.6(u)chte gegi)4.6(8(B)4.5(Sicherh2754 0all)4.5oacht)4.5159 Tc0.0413 Tw[(kre0enst)4.56826 -1.